

RS Vwgh 1992/7/9 92/18/0106

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

KJBG 1987 §1 Abs1;

KJBG 1987 §1 Abs2;

KJBG 1987 §4 Abs1;

KJBG 1987 §5a Abs1;

KJBG 1987 §5a Abs4 Z2;

Rechttssatz

Auch dann, wenn sich ein Vierzehnjähriger um 2 Uhr 40 in einem Bäckereibetrieb aufhält, um diesen lediglich zum Kennenlernen anzusehen, und dabei die Semmelmashine einmal betätigt, ist dies als "Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art" zu qualifizieren. Daß diese Tätigkeit unter Aufsicht eines Arbeitnehmers vorgenommen wird, steht dieser Qualifikation nicht entgegen, bietet doch das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, daß dem Begriff "Kinderarbeit" nur eine Beschäftigung von Kindern ohne Aufsicht subsumierbar wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180106.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at